

Vergaberichtlinien für stadteigene Baugrundstücke in Kitzingen und Ortsteile

Allgemeines

Nach Art 83 Abs. 1 Bayerische Verfassung (BV) sind u.a. die Ortsplanung und der Wohnungsbau freiwillige Aufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis (Art. 57 GO). Für die Vergabe von gemeindlichen Baugrundstücken steht es daher den Gemeinden frei, sich Verwaltungsrichtlinien aufzuerlegen und umzusetzen. Die Stadt Kitzingen sieht die Förderung der Wohnraumschaffung in der Hand von Familien, insbesondere mit Kindern und aus Kitzingen, als eine gemeindliche Aufgabe und stellt hierfür Baugrundstücke zur Verfügung. Jede Familie bzw. jeder Bewerber kann nur ein Baugrundstück erhalten. Die Vergabe folgt gemäß dem nachstehenden Kriterienkatalog.

1. Berücksichtigungsfähiger Personenkreis

- 1.1. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und das Grundstück für den Eigenbedarf erwerben. Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften zählen als ein Bewerber. Nicht zulässig sind Anträge, die stellvertretend abgegeben werden (z.B. Antrag von Eltern oder Großeltern für Kinder oder Enkelkinder). Es gilt der Grundsatz, dass der Antragsteller Vertragspartner der Gemeinde wird.

Anträge von Personen und Unternehmen, die in fremden Auftrag handeln, wie bspw. Bauunternehmen, Bauträger, Immobilienmakler etc. finden keine Berücksichtigung.

- 1.2. Der Antragsteller kann sich auf max. 5 Grundstücke bewerben. Die Reihenfolge ist zu priorisieren.

2. Rangfolge innerhalb des berücksichtigungsfähigen Personenkreises

Kommen mehrere Antragsteller für den Erwerb eines Grundstückes in Betracht, entscheidet ein Punktesystem nach folgender Maßgabe:

Berücksichtigt werden bei der Punktevergabe:

- Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder (s. Ziffer 3.1.)
- Evtl. Behinderung des Antragstellers bzw. eines Familienangehörigen (s. Ziffer 3.2)
- Vorhandensein von Grund-/ Wohnungseigentum (s. Ziffer 4)
- Ortsansässigkeit, Erstwohnsitz (s. Ziffer 3.3.)
- Hauptberuf in Kitzingen (s. Ziffer 3.4)
- Reihenfolge der Anmeldung (s. Ziffer 3.5)

Die Gesamtpunktzahl entscheidet über die Rangfolge der Bewerber im Entscheidungsfall. Bei Punktgleichstand wird auf Ziffer 6.3. dieser Richtlinie verwiesen.

3. Punktetabelle entsprechend Ziffer 2 der Richtlinie

3.1 Familiengröße

Angerechnet werden nur Kinder, für die Kindergeldbezug nachgewiesen wird bzw. wenn die Geburt des Kindes, laut ärztlichem Attest, innerhalb von sechs Monaten zu erwarten ist und die im Haushalt des Antragstellers mit Wohnsitz gemeldet sind. Die maximale Punktzahl pro Antrag auf anrechenbare Kinder beträgt 60 Punkte.

Einzelpersonen	35 Punkte
Ehepaare/nicht ehel. Lebensgemeinschaften	35 Punkte
Ehepaare nicht länger als 5 Jahre verheiratet	35 Punkte
Familien mit 1 Kind	45 Punkte
Familien mit 2 Kindern	50 Punkte
Familien mit 3 Kindern	55 Punkte
Familien mit 4 Kindern und mehr	60 Punkte
Familien mit einem behinderten Familienmitglied	60 Punkte

- 3.2 Behinderung des Antragstellers oder eines hinzuzurechnenden Familienangehörigen und kein Wohneigentum oder einen Bauplatz besitzen. 60 Punkte
20 Punkte je weitere Person

Als Behinderung wird eine Gehbehinderung (Merkzeichen aG), eine geistige Behinderung (H) oder Pflegebedürftigkeit (H) i. S. des Schwerbehindertengesetzes sowie ab 50 % v. H. angesehen. In Zweifelsfällen der Behinderung entscheidet der Verwaltungs- und Bauausschuss.

Über Kindergeldbezug, Schwangerschaft und/oder Behinderungen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

3.3. Wohndauer im Stadtgebiet/ Ortsteil des BG`s

ab 3 Jahre Stadtgebiet	5 Punkte
Ortsteil des BG`s	10 Punkte
ab 6 Jahre Stadtgebiet	10 Punkte
Ortsteil des BG`s	20 Punkte
ab 9 Jahren Stadtgebiet	15 Punkte
Ortsteil des BG`s	30 Punkte

Durch die Verdoppelung der erreichbaren Punktzahl beim Ortsteil soll gewährleistet werden, dass ein Bewerber aus dem Ortsteil, in dem sich der Bauplatz befindet, eine höhere Punktzahl erreichen kann, als der aus einem anderen Ortsteil oder dem Stadtgebiet.

- 5.3. Die Stadt Kitzingen erhält ein Rückkaufsrecht für den Fall, dass der Erwerber innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach der notariellen Beurkundung nicht den Rohbau des Gebäudes errichtet hat (Bauverpflichtung). Die Rückübertragung des Grundstücks erfolgt auf Kosten des Erwerbers.
- 5.4. Der Kaufpreis ist innerhalb von vier Wochen ab Beurkundung zu entrichten.
- 5.5. Der Antragsteller hat in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. Bankbestätigung), dass der etwaige Kaufpreis gezahlt werden kann.
- 5.6. Die Stadt Kitzingen erhält ein Vorkaufsrecht für den Fall, dass der Erwerber innerhalb einer Frist von 4 Jahren nach der notariellen Beurkundung nicht das Gebäude mit Hauptwohnsitz bezogen hat. Die Rückübertragung des Grundstücks erfolgt auf Kosten des Erwerbers.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstückes aus dem Eigentum der Stadt Kitzingen besteht nicht.
- 6.2. Mit der verbindlichen Grundstückszusage werden die Bewerber darauf hingewiesen, dass der notarielle Kaufvertrag innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Aufforderung durch die Stadt abzuschließen ist. Erfolgt der Vertragsabschluss aus vom Bewerber zu vertretenden Gründen innerhalb dieser Frist nicht, wird die Bewerbung gestrichen.
- 6.3. Bei Punktgleichheit entscheidet die höhere Kinderzahl, danach das Los.
- 6.4. Entschädigungsansprüche für evtl. angefallene Planungskosten etc. können seitens des Bewerbers nicht geltend gemacht werden.

Stadt Kitzingen, den

Mit der Unterzeichnung treten die Vergaberichtlinien in Kraft.